

## § 1044 BGB

Nimmt der Nießbraucher eine [erforderlich](#) gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der [Sache](#) nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein [Grundstück](#) Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der in § [1043 BGB](#) bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.